

Satzung
über die Erhebung von Gebühren nach § 5 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 20.10.2008 - und der Straßenreinigungsverordnung vom 20.10.2008 - in der jeweils gültigen Fassung - durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringerer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

Für zugewandte Grundstücksseiten ist für die Berechnung der Frontlänge die Ausdehnung maßgeblich, die sich durch senkrechte Projektion der Grundstücksbegrenzungslinie auf die zu reinigende Straße bzw. deren in gerader Linie gedachte Verlängerung ergibt.

(6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat dieser Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für den bisherigen Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats dieser eingetragenen Rechtsänderung im Grundbuch. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks entlang der zu reinigenden Straße (auf volle Meter abgerundet).

(2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Anliegergrundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.

(3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist nach § 2 Abs. 5. Bei Hinterliegergrundstücken, die durch mehrere Straßen erschlossen sind, werden alle Grundstücksseiten, die einer zu reinigenden Straße nach § 2 Abs. 5 zugewandt sind, mit ihrer Frontlänge zur Berechnung herangezogen.

(4) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist

ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenhöhe, Gemeinkostenanteil

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich 0,56 € je volle Meter Straßenfront.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die keine Reinigungspflicht, entfällt (Gemeinkostenanteil). Der Gemeinkostenanteil beträgt 25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 S. 4 NStrG.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Osterholz-Scharmbeck aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats,

in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gehührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gehührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gehührenschild während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gehührenschild mit Beginn der Gehührenschild nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gehührenschild wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gehührenschild im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gehührenschild innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gehührenschildpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Gehührenschildpflichtigen kann die Gehührenschild abweichend vom Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgehührenschild wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gehührenschild kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck zulässig.
- (2) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck darf die für Zwecke der Grundbesitzabgaben des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gehührenschildsatzung Stadt Osterholz-Scharmbeck für die Straßenreinigung vom 20. Oktober 2008 inklusive aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 15.12.2017

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde